

Gebührensatzung

für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Niederzier vom 10.12.2010 in der Fassung der 4. Änderung von 28.04.2023

Auf Grund des § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung – SGV NW 2023 – hat der Rat der Gemeinde Niederzier am 27.09.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 10.12.2010 für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Niederzier beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach den nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Höhe der Gebühren im Einzelnen richtet sich nach dem Gebührentarif gemäß § 5 dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

- a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
- b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
- c) wer für die Gebührenschild eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet.

2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Urkunden und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühren übersandt bzw. ausgehändigt.

2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 4 Gebührenvergünstigung

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen bei Bedürftigkeit der Gebührenpflichtigen die Gebühren ermäßigen oder erlassen; die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte können jedoch weder ermäßigt noch erlassen werden.

§ 5 Gebührentarif

A) Erwerb von Nutzungsrechten an den Grabstätten

1) Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) pro Einzelwahlgrabstelle | 1.191,00 € |
| b) Doppelwahlgrabstelle | 1.855,00 € |
| c) Dreistellige Wahlgrabstelle | 2.519,00 € |
| d) Vierstellige Wahlgrabstelle | 3.183,00 € |
| e) Beim Nacherwerb von Nutzungsrechten wird für jedes angefangene Jahr 1/30 der vorstehenden Gebühr erhoben. | |

2) Rasenwahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) pro Einzelwahlgrabstelle | 2.031,00 € |
| b) Doppelwahlgrabstelle | 3.535,00 € |
| c) Beim Nacherwerb von Nutzungsrechten wird für jedes angefangene Jahr 1/30 der vorstehenden Gebühr erhoben. | |

3) Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| a) Urnenwahlgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre) | 961,00 € |
| b) Beim Nacherwerb von Nutzungsrechten wird für jedes angefangene Jahr 1/25 der vorstehenden Gebühr erhoben. | |

4) Reihengräber

Bereitstellung von Reihengräbern:

- | | |
|---|----------|
| a) für Tot- und Fehlgeburten (Nutzungsdauer 10 Jahre) | 50,00 € |
| b) für Personen bis einschl. 5 Jahre (Nutzungsdauer 25 Jahre) | 150,00 € |
| c) für Personen über 5 Jahre (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 927,00 € |

5) Rasenreihengräber

- | | |
|---|------------|
| a) für Personen über 5 Jahre (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 1.767,00 € |
|---|------------|

6) Urnenreihengräber

- | | |
|--|----------|
| Bereitstellung von Urnenreihengräbern: | 797,00 € |
|--|----------|

7) Einheitliche Urnenflure ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| Urnengrabstätten auf einheitlicher Urnenflur ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte (anonyme Urnengrabstätte) | 734,00 € |
|--|----------|

8) Aschenstreufelder

- | | |
|---|----------|
| Einbringung von Totenasche unter einer Rasendecke | 546,00 € |
|---|----------|

9) Urnenwand und Urnenstelen

- | | |
|--|------------|
| a) Urnenwahlgrab in einer Urnenwand (Nutzungsdauer 25 Jahre) | 1.351,00 € |
| b) Beim Nacherwerb von Nutzungsrechten wird für jedes angefangene Jahr 1/25 der vorstehenden Gebühr erhoben. | |
| c) Urnennische in einer Urnenstele (Nutzungsdauer 25 Jahre) | 1.351,00 € |
| d) Beim Nacherwerb von Nutzungsrechten wird für jedes angefangene | |

Jahr 1/25 der vorstehenden Gebühr erhoben.

10) Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder Reihengrab (§§ 14 (3), 16 (3) und 16 (6) der Friedhofssatzung 549,00 €

11) Die Gebühren für Verlängerungen werden tagegenau berechnet.

B) Bestattungen

Mit den nachstehend unter lfd. Nr. 1 und 2 aufgeführten Gebühren sind abgegolten: Grabaushub, Schließen des Grabes und übliche Ausschmückungen des Grabes.

1) Erdbestattungen

a) für Tot- und Fehlgeburten	50,00 €
b) für Personen bis einschl. 5 Jahre	150,00 €
c) für Personen über 5 Jahre	475,00 €

2) Urnenbestattungen

a) im Erdgrab	168,00 €
b) in Urnenwand und Urnenstele	70,00 €

3) Einbringen von Totenaschen unter einer Rasensode 51,00 €

4) Für Bestattungen an Samstagen, an Sonn- oder Feiertagen wird ein Zuschlag von 121,00 € erhoben.

C) Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Ausgrabungen und Umbettungen werden durch das Friedhofspersonal nicht vorgenommen. Bei Inanspruchnahme des Friedhofsbaggers einschl. Bedienungskraft für Öffnen und Schließen des Grabes durch Bestattungsunternehmen pro angefangene Stunde

0,00 €*
*wird im Bedarfsfall ermittelt

D) Benutzung der Friedhofseinrichtungen

Für die Unterstellung einer Leiche in der Leichenkammer und Benutzung der Friedhofshalle einschl. der vorhandenen Dekorationsgegenstände 300,00 €

E) Gestaltung von Gräbern

1) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabzeichens oder einer Grabeinfassung:

Einzelgrab,	51,00 €
Doppelgrab	102,00 €
Einzelurnengrab	51,00 €
Doppelurnengrab	102,00 €

2) Abdeckplatte der Urnenwand oder Urnenstele 51,00 €

F) Abräumen/Leeren von Grabstellen

- 1) Nach § 29 Abs. 3 der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Niederzier ist der Nutzungsberechtigte für das Abräumen einer Grabstätte verantwortlich. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung gem. § 29 Absatz 1 oder 2 der Satzung abgeräumt werden, beträgt die Gebühr
- | | |
|--|----------|
| a) für ein Einzelgrab | 230,00 € |
| b) für ein Doppelgrab
(und jede weitere Grabstelle zusätzlich 115,00 €) | 345,00 € |
| c) für ein Urnengrab | 230,00 € |
| d) für Urnenwand und Urnenstele einschließlich neuer Verschlussplatte | 288,00 € |
- 2) Die Pflegegebühr für eine vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnete Grabstätte beträgt je angefangenes Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist 54,00 €

G) Anonyme Grabfelder

Erwerb eines Namensschildes für die Befestigung in einer Tafel an den anonymen Grabfeldern: 40,00 €

Die Gebühr beinhaltet auch die Gravur des Schildes und das Anbringen an der Tafel.